

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Ruhner Berge"**

vom 13. Mai 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die im Absatz 2 bezeichneten Flächen der Gemeinden Marnitz, Suckow und Ziegendorf im Landkreis Parchim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt ca. 1.820 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Ruhner Berge" und ist in der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte 1 : 10.000 durch eine schwarze einseitig gestrichelte Linie (die Striche ins Landschaftsschutzgebiet zeigend) markiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim verwahrt. Die Karten können bei der genannten Behörde eingesehen werden.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen entlang:

- der Autobahn 24, von der Autobahnbrücke Autobahn 24 - Landesstraße 88 bis zur Landesgrenze Mecklenburg/Vorpommern - Brandenburg;
- der Landesgrenze in südwestlicher sowie westlicher Richtung bis zum Gemeindeweg Drefahl - Muggerkuhl;
- des Gemeindeweges Muggerkuhl - Drefahl (rechtsseitig) bis zum Ortseingang Drefahl;
- der Waldkante nordöstlich Drefahls bis zur Kreisstraße 14;
- der Kreisstraße 14 bis zur Landesstraße 88;
- der Landesstraße 88, östliche Ortsgrenze Leppin bis zur Autobahnbrücke.

Die Orte oder Ortsteile Mentin und Griebow liegen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Schutzverordnung.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Baugebietes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), im Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches liegen.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im zentralen Teil einer Stauchendmoräne, die im Warthe-Stadium der Saale-Vereisung gebildet wurde. Die entstandene wellige Altmoränenlandschaft mit der zweithöchsten Erhebung in Mecklenburg/Vorpommern, dem Ruhner Berg (+ 176 m NN), ist gekennzeichnet durch einen alten Mischwaldbestand, der arealweise Kiefern, Fichten und Buchen trägt. In den feuchten Gründen befinden sich Eschen und Erlen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. aufgrund der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Schutzzwecke sind insbesondere die Erhaltung oder Entwicklung

1. der ausgedehnten Waldbereiche in ihrer Gesamtstruktur mit den alten, standorttypischen und naturnahen Mischwäldern, was durch eine im folgenden näher charakterisierte forstliche Bewirtschaftung erreicht werden soll:
 - Wahl von Bestockungszieltypen, die den potentiellen natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere Laub- und Mischwäldern, möglichst nahe kommen und somit durch eine hohe Artenvielfalt und Stabilität gekennzeichnet sind,
 - Belassen von Totholz in einem aus ökonomischer und forstsanitärer Sicht vertretbaren Umfang,
 - weitgehende Einschränkung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in besonders seltenen, wertvollen und sensiblen Beständen oder Bestandesteilen,
 - weitestgehende Vermeidung von Kahlschlägen, insbesondere Großkahlschlägen,
 - pflegliches Vorgehen, insbesondere bei der Holzbringung und Verjüngungsmaßnahmen durch Anwendung bestands- und bodenschonender Technologien und Technik,
 - bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Waldbestand,
 - Hinwirken auf eine für den Waldbestand und insbesondere seine Verjüngung tragbare Wilddichte sowie Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zur Wildschadensbegrenzung;
2. der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt;
3. der naturnahen Waldränder und waldfreien Bereiche (wie die Wüstung Ruhn);
4. der Quellgebiete und naturnahen Bachabschnitte, einschließlich des Gehölmantels;
5. der alten Straßen, Feld- und Waldwege, insbesondere Hohlwege;
6. der Streuobstwiesen, Feldgehölze, Gebüsche, Feldhecken, Alleen und kleinflächiger Feuchtgebiete;
7. der im betreffenden Gebiet vorhandenen Naturdenkmale.

§ 3 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M-V S. 518, 635) bedürfen;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu ändern;
5. Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerks oder eine andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, gilt;
6. Abfälle in der freien Landschaft abzuladen oder zu lagern;
7. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
8. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, Feuchtgebiete, einschließlich Ufervegetation, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen, zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig zu verschlechtern;
9. Freileitungen zu errichten;
10. Fluggeräte jeglicher Art, Drachenflieger oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen sowie Motorsport und motorsportliche Veranstaltungen zu betreiben oder durchzuführen;
11. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von dafür ausgewiesenen Stellen anzulegen oder zu unterhalten;
12. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
13. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
14. vorhandenes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
15. jegliche Grundwasserabsenkung vorzunehmen;

16. Kahlschläge größer als vier Hektar vorzunehmen;
17. gebietsfremde, nicht einheimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten in freier Natur auszusetzen oder anzusiedeln, ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftliche Tierhaltung;
18. Tiergehege zu errichten, zu betreiben und zu erweitern;
19. das Reiten, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten nach § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldhecken und Ufergehölze; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 6, 8, 14 (außer Wechselnutzung), 15 (außer derzeitige Wasserregulierung) und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und des Angelns; dazu gehören auch die Errichtung der üblichen Hochsitze aus Rundholz in der Landschaft angepaßter Form, die Aufstellung von Fütterungseinrichtungen und ähnliche mit der Jagd verbundene Anlagen, nicht aber das Errichten von Jagdhütten;
3. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung der bei Inkrafttreten der Verordnung den Zwecken im Sinne des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes gewidmeten Flächen;
5. die Einfriedung von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von schutzbedürftigen Forstkulturen und neu angelegten Gehölzpflanzungen (wie Hecken), unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen, in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
6. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die durch den Landrat als untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
7. Tätigkeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), auf die bei Inkrafttreten der Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat des Landkreises Parchim kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder mit Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

(3) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 19 zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

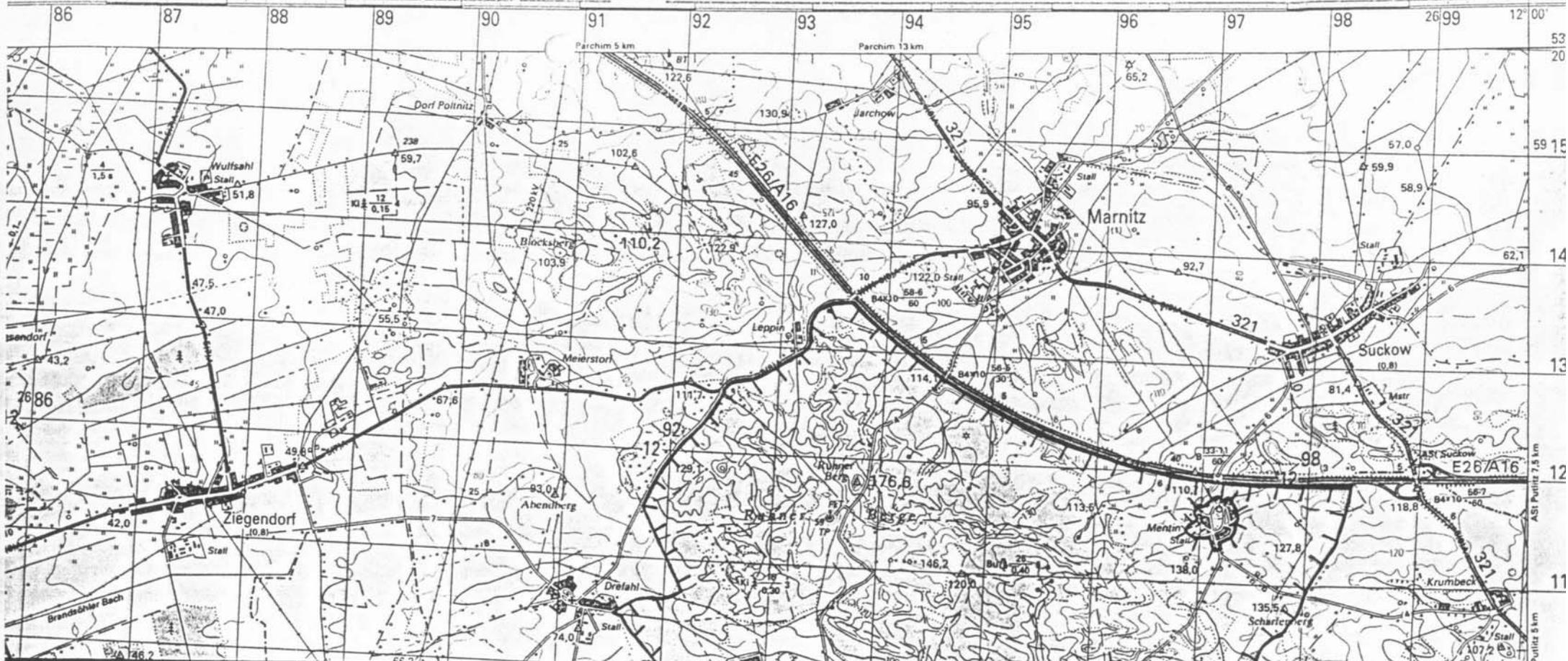
§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 5. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Gebiet des Landkreises Parchim außer Kraft: Verordnung über die einstweilige Sicherung der Ruhner Berge als Landschaftsschutzgebiet vom 5. Februar 1996 (Unser Landbote Nr. 2/96 S. 10).

Parchim, den 13. Mai 1996

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet "Ruhner Berge"

Auszug aus TK N-32-108-B
Maßstab 1 : 50.000



Parchim, den 13. MAI 1996

Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

